

Antrag der Gruppe der FDP**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Der Rechnungshof nimmt die externe Finanzkontrolle wahr. Er prüft gemäß Artikel 133a der Landesverfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen.

Gemäß § 88 der Landeshaushaltsordnung erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

Für die Bürgerschaft (Landtag) werden die wesentlichen Prüfergebnisse jährlich in einem Bericht zusammengefasst und gemäß Artikel 97 der Landeshaushaltsordnung dem Senat zur Kenntnis übersandt.

Die Berichte dienen der Bürgerschaft (Landtag) als Grundlage für die Beschlussfassung über die Entlastung des Senats.

Somit hat der Rechnungshofbericht eine große Bedeutung, insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger, da er die Erkenntnisse einer unabhängigen Beurteilung des Haushaltsgebarens des Senats liefert.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) wird wie folgt geändert:

§ 97 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht wird bis zum Ende des vierten Monats des Kalenderjahres vorgelegt“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Eine Frist, der die Vorlage dieses Berichts bestimmt, ist bisher gesetzlich nicht festgelegt.

Üblich war bislang, dass der Bericht im Frühjahr vorgelegt wird, in diesem Jahr wird der Bereich erst nach der Bürgerschaftswahl im Mai 2011 erscheinen. Zum Schutz der Unabhängigkeit des Rechnungshofs ist eine gesetzliche Festschreibung der Frist zur Vorlage des Jahresberichts notwendig. Um den Rechnungshof vor dem Vorhalt zu schützen, er sei nicht unabhängig und würde das Erscheinungsdatum des Jahresberichts von politischen Situationen unterwerfen, bedarf es dieser gesetzlichen Regelung.

Dr. Magnus Buhler,
Dr. Oliver Möllenstädt und Gruppe der FDP